



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Anke Simon, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

15. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-  
schutz am 12. Juli 2022**

**TOP 4: „Elementarschadenversicherung verpflichtend – Einschätzung der Ver-  
braucherschutzministerin“, Antrag der Fraktion Freie Wähler,  
Vorlage 18/2119**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Ver-  
braucherschutz habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu  
TOP 4 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen  
den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

**Anlage**

## **Anlage**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 12.7.2022**

**Antrag der Fraktion der Freien Wähler,**

**TOP 4: „Elementarschadenversicherung verpflichtend – Einschätzung der Verbraucherschutzministerin“**

**Vorlage 18/ 2119**

### **SPRECHVERMERK**

**Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete**

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat in wenigen Momenten ganze Existenzen vernichtet. Die zunehmenden witterungsbedingten Schadenereignisse verdeutlichen die Notwendigkeit, sich gegen diese Naturgefahren abzusichern.

Dabei ist und bleibt die Elementarschadensversicherung bei Wohngebäuden essentiell. Die Marktdurchdringung (von Baden-Württemberg abgesehen) von rund 46 Prozent spiegelt diese Bedeutung nicht wieder und ist als nicht ausreichend einzustufen, wobei es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede in der Verbreitung gibt.

Für die Ausgestaltung einer verpflichtenden Elementarschadensversicherung ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Großschadensereignisse betreffen nicht nur ein Bundesland. Ihre finanzielle Bewältigung ist als gesamtstaatliche Aufgabe anzusehen.

Da die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadensversicherung in die Vertragsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie die Berufsfreiheit der Versicherungsunternehmen aus Art. 12 Abs. 1 GG eingreift, muss dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Problematisch an einer solchen Rechtfertigung ist, dass die Einführung einer Pflichtversicherung sich nicht in einem „aufgedrängten“ Selbstschutz erschöpfen darf, sondern weitere legitime Gemeinwohlbelange hinzutreten müssen. Zu nennen sind hierbei die Existenzsicherung der Einzelnen bzw. des Einzelnen und der Schutz vor finanzieller Überforderung. Auch die Erhaltung sowie der schnelle Wiederaufbau des Wohngebäudebestandes kann ein legitimes Ziel für die Einführung einer Pflichtversicherung darstellen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist insbesondere zu beachten, dass die Absicherung sich auf existenzbedrohende Elementarschäden beschränken sollte und die Prämien auch für Eigentümerinnen und Eigentümer von Hochrisikobjekten bezahlbar bleiben müssen.

Daher hat die Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen Korridor aufgezeigt, innerhalb dessen die Einführung einer Pflichtversicherung verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Dazu gehört u.a.:

- Die Prämiengestaltung muss abhängig vom versicherten Risiko sein. Dies würde zu mehr Resilienz und Vorsorge gegenüber Naturkatastrophen anregen.
- Durch die früher ebenfalls diskutierte Einheitsprämie dagegen könnte der Präventionsanreiz verloren gehen, da man auch in stark gefährdeten Gebieten die gleiche Prämie zahlen muss.
- Die Einführung einer Einheitsprämie wäre auch verfassungsrechtlich problematisch, weil die Kosten eines individuellen Risikos nur in engen Grenzen auf Dritte verlagert werden dürfen.

- Weiterhin wäre es sinnvoll, substantielle Selbstbehalte einzuführen, da verpflichtend wie bereits dargelegt, nur existenzbedrohende Elementarschäden abgesichert werden sollten.

Was Ihre Frage nach der Akzeptanz hoher Selbstbehalte angeht, so wird es hier auf die konkrete Ausgestaltung des „Zusammenspiels“ von Prämie, Selbstbehalt und präventiven Maßnahmen bzw. Eigenvorsorge ankommen.

Wahrscheinlich wird auch eine Quersubventionierung erforderlich sein, um aufgrund der risikobasiert zu ermittelnden Prämien die Eigentümer und Eigentümerinnen von Hochrisikoobjekten zu entlasten, wobei die Kosten nur in engem Umfang auf Dritte umgelegt werden können.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Juni möchte ich es bei diesen Ausführungen belassen und die Vorschläge des Bundesgesetzgebers abwarten. Dieser wurde gebeten – und damit beantworte ich auch Ihre Frage 7 – bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2022 einen konkreten Regelungsvorschlag zu prüfen.

Zu Ihren Fragen 2 und 3 möchte ich noch Folgendes ausführen:

Für die verpflichtende Elementarschadensversicherung wird heute in der Diskussion meist die Privatwirtschaft in der Pflicht gesehen.

Die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadensversicherung wird überwiegend im Rahmen der Wohngebäudeversicherung und nicht bei der Hausratversicherung thematisiert. Dies ergibt sich auch aus der Überlegung, dass letztlich nur eine Existenzsicherung verpflichtend eingeführt werden sollte.

Zu Ihrer 4. Frage: Mit einer Versicherungsdichte von 94 Prozent der Gebäude hat die bis zum Jahr 1994 bestehende Pflichtversicherung in Baden-Württemberg bereits ihren Nutzen gezeigt.

Gegenüber einer allgemeinen Pflichtversicherung könnten aber auch abgestufte Formen einer Versicherungspflicht oder alternative Formen erwogen werden, um Bürgerinnen und Bürger vor den finanziellen Herausforderungen des Klimawandels zumindest teilweise zu schützen.